

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
9 (1862)**

8 (25.2.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-522747](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-522747)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1862. Dienstag, 25. Februar. No. 8.

Bekanntmachungen.

1) Zur Bestreitung der Ausgaben der Gemeindefasse, Abtheilung Stadt, im Rechnungsjahr 1861/62 ist vom Stadtrath die Ausschreibung einer Gemeinde-Umlage im Betrage eines fünfmonatlichen Beitrages zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, zahlbar für 2 Monate im März und für 3 Monate im April d. J., beschlossen.

Das Vertheilungsregister wird vom 21. d. M. bis zum 7. f. M. auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Etwasige Erinnerungen gegen dasselbe können binnen jener Frist bei einem der Magistratsactuare zu Protokoll gegeben werden.
(1862, Febr. 19.)

2) Das am 20. April 1846 dem Großherzoglichen Amte Oldenburg übergebene Testament des kürzlich verstorbenen Geheimen Staatsraths Dr. Carl Friedrich Hayessen hieselbst soll am 5. März d. J., Mittags 12 Uhr hieselbst publicirt werden.

(1862, Febr. 22. Amtsgericht Abth. I.)

3) Von einem hiesigen Wirthe sind dem Magistrate heute 18 gr. 4 sw. als Gewinn aus einer Pombre-Parthie überliefert mit dem Ersuchen, solche zum Besten eines demnächst zu errichtenden Kinderkrankenhausens zu verwenden. (1862, Febr. 22.)

Magistrat und Stadtrath.

Sigung vom 14. Februar 1862.

Es wird beschlossen, dem Lehrer Bücking hies. in der Erwägung, daß derselbe ungeachtet seiner Beschäftigung im Seminar nicht weniger Stunden in der Volksschule zu ertheilen habe, als die übrigen Nebenlehrer der städtischen Volksschulen, mithin seither den anderen städtischen Nebenlehrern im Gehalte nachgestanden habe, eine Gehaltszulage von 50 Thlr. zu bewilligen.



Gemeinderath.

Sitzung vom 14. Februar 1862.

An Stelle der aus dem Schätzungsausschusse mit dem 1. Mai austretenden Mitglieder: Kaufm. W. Wardenburg, Kammer-Revizor Wiebking II., Schlossermeister Lange und Landmann Christian Willers werden in denselben gewählt: Rendant Tier, Kaufmann Joseph Goldschmidt, Gürtler A. Sonnwald, Registrator Schwenke.

Stadtrath.

Sitzung vom 19. Februar 1862.

Bekanntlich hat der Stadtrath in seiner Sitzung vom 5. Nov. v. J. (vergl. Bd. VIII. pag. 202 ff.) beschlossen, die Vorschläge des Magistrats hinsichtlich der nach Art. 28 der Wegeordnung darüber zu treffenden Bestimmungen, welche Straßen als in der Linie von Staatswegen belegen anzunehmen seien und wie die Unterhaltung derselben zu geschehen habe, unter der Voraussetzung und Erwartung anzunehmen, daß die Straße bei der Post vorbei incl. der beiden über die Gunte und die Haaren führenden Brücken als Privatweg oder in Gemäßheit des Art. 28 §. 3 der Wegeordnung der Stadt nicht zur Unterhaltung anheimfalle, indem andernfalls der Stadtrath beantragen müsse, daß diese Strecke nach Art. 28 §. 1 mit zu den Staatswegen gerechnet werde, und zwar aus dem Grunde, weil diese Strecke nur im Staatsinteresse durch Uebernahme des Jordans vom Kron Gute zum Zweck des Posthausbaues öffentlich geworden sein könne. Nachdem dieser Beschluß des Stadtraths der Großherzogl. Regierung berichtlich vorgelegt worden, ist von der Letzteren unterm 4. Januar d. J. rescribirt, daß die Regierung den im Schreiben des Magistrats an den Stadtrath gemachten Vorschlag wegen Festsetzung eines bestimmten jährlichen Beitrags der Landescaße zur Unterhaltung der in der Linie der Chausseezüge liegenden Stadtstraßen zur Höchsten Genehmigung empfehlen werde, wenn der Stadtrath sich mit demselben unbedingt einverstanden erkläre, mithin die mit diesem Vorschlage nicht in unmittelbarer Verbindung stehende Voraussetzung und Erwartung, unter welcher er sich nur mit dem Vorschlage einverstanden erklärt habe, fallen lasse. Ungefähr gleichzeitig ist sodann ein Schreiben Großh. Cammer (vom 7. Jan. d. J.) eingegangen, worin die Letztere darauf aufmerksam macht, daß mit Inkrafttretung der Wegeordnung die Unterhaltungspflicht des chausfirten Weges über den Jordan und der beiden Brücken zu demselben, sowie der Ufermauer an der alten Guntestraße vom Staate an die Stadt Oldenburg übergegangen sei und daß die Cammer etwaige Reparaturen an derselben nicht ferner werde

beschaffen lassen. Beide Erlasse sind hierauf dem Stadtrath zur Beschlußfassung mitgetheilt, welcher in seiner heutigen Sitzung erklärt: daß er mit dem vom Magistrat früher vorgeschlagenen Vergütungsmodus durchaus einverstanden sei, er aber, die Bestimmung der Straßenstrecken anlangend, die für die Stadt auf keinen Fall ungünstiger, als vom Magistrat vorgeschlagen, ausfallen könne, bei seinem früheren Beschlusse verharre, unter dem Ersuchen an den Magistrat, die Frage wegen des Jordans möglichst bald zur Entscheidung zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Disciplinargewalt der Armenbehörden.

Durch §. XXIII. Ziff. 7 der Armenverordnung vom 1. Aug. 1786 ist den Special-Armenbehörden in Betreff der ihnen untergebenen Armen eine disciplinarische Strafbefugniß beigelegt. Ob dieselbe und in wie weit noch bestehe, kann zweifelhaft erscheinen und hat der Magistrat sich deshalb unlängst zu einer betreffenden Anfrage bei Großh. Regierung veranlaßt gesehen. Seitens der Großh. Regierung ist hierauf unterm 11. Decbr. v. J. zurückgefügt, daß die im Art. XXIII. Ziff. 7 und 8 der Armenverordnung beigelegten disciplinarischen Strafbefugnisse dadurch ganz hinweggefallen seien, daß die dort gegebenen Strafbestimmungen theils durch das Staatsgrundgesetz, welches die angedrohten Strafen theilweise abgeschafft habe, theils durch Art. 159 §. 3 und Art. 99 der Gemeindeordnung, wodurch die Competenz der Armendirection neu bestimmt sei, aufgehoben seien.

Die Richtigkeit dieser Entscheidung, insbesondere der Entscheidungsgründe, erscheint sehr zweifelhaft. Zunächst muß selbstredend zugegeben werden, daß die erwähnten Strafbefugnisse nur so weit noch bestehen können, als dieselben nicht durch das Staatsgrundgesetz, das Strafgesetzbuch und die Gemeindeordnung aufgehoben sind. Andere Gesetze können aber kaum in Betracht kommen; insbesondere gilt dies von dem Art. 8 der Verordnung vom 6. Oct. 1858, betreffend die Einführung verschiedener die Rechtspflege betreffenden Gesetze, und den erwaigten sonstigen Bestimmungen, welche die bisherigen Strafbefugnisse der Aemter an die Amtsgerichte verweisen, indem es sich eben nur um Disciplinar-Strafbefugnisse der Gemeinde-Armenbehörden handelt. Das Staatsgrundgesetz, um auf dieses zunächst zurückzukommen, hebt nur die Prügelstrafe auf. Letztere darf daher auch von den Armenbehörden nicht mehr angewandt werden. Das Strafgesetzbuch ferner hebt im Art. 328 §. 1 alle Strafgesetze und Strafbestimmungen auf, die Materien betreffen, an welche das Strafgesetzbuch

sich bezieht, hält dagegen in §. 2 daselbst die besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen aufrecht, soweit sie Materien betreffen, hinsichtlich deren das Strafgesetzbuch Nichts bestimmt. Die einzigen Bestimmungen, welche das Letztere in Hinsicht auf unterstützte Arme enthält, sind folgende: Art. 319 §. 1 d., lautend: „Mit Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene und seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten“ und Art. 113 §. 2 a., lautend: „Mit derselben Strafe (d. h. mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten) wird bestraft, wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, im Falle er wegen dieser Uebertretung bereits vom Polizeigerichte bestraft ist.“ Nach dem Strafgesetzbuch können also die Strafbestimmungen, welche andere, als die bezeichneten Materien betreffen, nach wie vor zu Raum kommen, insbesondere z. B. alle die Strafbestimmungen, welche die Armenverordnung für leichtsinniges Vergeuden der aus der Armenkasse gespendeten Unterstützungen, für liederlichen Lebenswandel u. androht. Die Gemeindeordnung endlich bestimmt zunächst im Art. 136 §. 1: „Die Verordnung wegen „Einrichtung des Armenwesens im Herzogthum Oldenburg“ vom 1. Aug. 1786, . . . nebst den Instructionen für die Armenbehörden, sowie die sonstigen über das Armenwesen bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben oder geändert worden.“ Die von der Großh. Regierung angezogenen Bestimmungen der Gemeindeordnung lauten: Art. 139 §. 3, „Die Unterstützten müssen sich den Anordnungen der Armen-Commission unterwerfen. Der Vorsitzende in seiner ortspolizeilichen Eigenschaft (Art. 99 §. 1) hat diesen Anordnungen nöthigenfalls durch geeignete Zwangsmittel Folgeleistung zu verschaffen.“ Art. 99 §. 1: „Der Gemeindevorstand als Ortspolizeibehörde ist befugt, seine gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen und Befehle nöthigenfalls mittelst vorher anzudrohender Geldstrafen bis zu 3 Thlr. oder durch sonstige, durch die Umstände gebotene, geeignete Zwangsmittel durchzusetzen und aufrecht zu erhalten . . .“ Die bezeichneten Gesetzesstellen geben nur den Weg an, wie die Gemeindebehörde ihren Anordnungen Geltung verschaffen soll, berühren aber in keiner Weise die den Armenbehörden durch die ausdrücklich aufrecht erhaltene Armenverordnung beigelegte disciplinarische Strafbefugniß für Fehlritte der Armen, stehen andererseits aber auch mit der letzteren in keinem Widerspruch. Es ist daher nicht ersichtlich, in wie fern die die Competenz der Armenbehörden allerdings nach einer Richtung hin neu regelnde Gemeindeordnung die denselben durch eine ausdrücklich von ihr aufrecht erhaltene Verordnung nach einer andern Richtung hin beigelegte Competenz aufheben sollte. Daß aber den Armenbehörden noch gewisse, disciplinarische Strafbefugnisse verblieben sein möchten, erscheint um so wünschenswerther, als die neuere Strafgesetzgebung denjenigen Armen, welche durch ihren ungesitteten liederlichen Lebenswandel sich und ihre Familie in Armuth gebracht haben und dann ihren früheren Lebenswandel und vielleicht noch in einem höheren Grade fortsetzen, weil sie wissen, daß die Armenbehörde die Sorge für ihre Familie in die Hand genommen hat, sehr günstig ist. Denn Trunkfälligkeit, Liederlichkeit und dergl. kann jetzt straflos geübt werden, wenn nur kein grober Unfug, oder kein Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit dabei begangen wird.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

